Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7307

31. 05. 90

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6939 —

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

A. Problem

Umsetzung der aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 (2 BvF 1/82) zu Artikel 115 GG zu ziehenden Folgerungen: Ergänzung des Haushaltsrechts des Bundes um eine Vorschrift, die den Begriff der öffentlichen Investitionen bestimmt, und um eine Regelung zur Darlegungspflicht, die den Haushaltsgesetzgeber trifft, wenn die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen überschreiten.

B. Lösung

Regelung des Investitionsbegriffs in § 13 Bundeshaushaltsordnung und Ergänzung des § 18 Bundeshaushaltsordnung um eine Vorschrift zur Darlegungspflicht.

Einvernehmliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6939 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Roth (Gießen)**	**Frau Seiler-Albring**	**Wieczorek (Duisburg)**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung — Drucksache 11/6939 — mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Bundeshaushaltsordnung	**Änderung der Bundeshaushaltsordnung**
Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:	Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:
1. § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:	1. § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für	„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für
a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,	a) unverändert
b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder es sich um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,	b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder **soweit** es sich **nicht** um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,	c) unverändert
d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,	d) unverändert
e) Darlehen,	e) unverändert
f) die Inanspuchnahme aus Gewährleistungen,	f) unverändert
2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Nach dem Wort „werden" wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.	
b) An die Stelle des Punktes hinter dem Wort „Gleichgewichts" tritt ein Semikolon.	
c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:	
„in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, daß	

Entwurf

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Roth (Gießen), Frau Seiler-Albring, Wieczorek (Duisburg) und Frau Vennegerts

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 206. Sitzung am 25. April 1990 dem Haushaltsausschuß federführend und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 79. Sitzung erörtert und gegen den Gesetzentwurf keine rechtlichen und keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 30. Mai 1990 beraten.

II.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Haushaltsrecht des Bundes auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 (2 BvF 1/82) fortzuentwickeln. Der Gesetzentwurf sieht vor, den Begriff der öffentlichen Investitionen gesetzlich zu regeln sowie dem Haushaltsgesetzgeber eine Darlegungspflicht aufzuerlegen, wenn die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen überschreiten.

III.

Der Haushaltsausschuß folgte im Verlauf seiner Beratungen weitgehend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. März 1990 war in die Ausschußberatungen einbezogen und fand in den Beschlüssen des Haushaltsausschusses Berücksichtigung.

Der Haushaltsausschuß vertrat die Auffassung, daß der Gesetzentwurf mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Bundeshaushaltsordnung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 inhaltlich Rechnung trage und einen vertretbaren Kompromiß darstelle.

Der Haushaltsausschuß stimmte der gesetzlichen Bestimmung des Investitionsbegriffs in der vorgesehenen Form zu und verwies zur Begründung auf die bereits in der Vergangenheit zu dieser Frage teilweise auf Anregung des Ausschusses vorgelegten Stellungnahmen. Der Haushaltsausschuß räumte ein, daß der im vorliegenden Gesetzentwurf unterbreitete Investitionsbegriff, der im wesentlichen dem des geltenden Gruppierungsplans nachgebildet sei, in konjunktur- und wachstumspolitischer Hinsicht über nur begrenzte Aussagekraft verfüge. Gleichwohl habe er sich in der Haushaltspraxis der Gebietskörperschaften uneingeschränkt durchgesetzt und im Bereich der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie der Finanzstatistik bewährt. Der Haushaltsausschuß lehnte im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Investitionen in Richtung auf die weiter gefaßte volkswirtschaftliche Begriffsbestimmung ab und verwies auf die insofern nicht eindeutig feststellbare Zuordnung in investive und konsumtive Bestandteile. Der Haushaltsausschuß sprach sich ferner in Übereinstimmung mit der in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung dargestellten Auffassung dafür aus, sogenannte Doppelzählungen zu vermeiden und bei der Berechnung der Summe der Investitionsausgaben diejenigen Investitionen unberücksichtigt zu lassen, für die die Gebietskörperschaften Leistungen von dritter Seite erhalten.

Der Haushaltsausschuß stimmte der vorgesehenen Regelung über die Darlegungspflicht im Falle einer Überschreitung der durch Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gezogenen Kreditobergrenze zu. Die hiernach bestehende Darlegungslast hat die Bundesregierung, die die Gesetzesinitiative wahrnimmt, in der Weise zu erfüllen, daß sie ihre Auffassung in der Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes sowie in der Einbringungsrede des Bundesministers der Finanzen darlegt. Darüber hinaus muß nach Auffassung des Haushaltsausschusses künftig im Haushaltsgesetzgebungsverfahren deutlich werden, daß die parlamentarische Mehrheit zusammen mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsgesetzes auch den Gründen zustimmt, die Anlaß zur Inanspruchnahme der Ausnahmevorschrift des Artikels 115 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes geben. Der Haushaltsausschuß teilt deshalb die in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegte Auffassung, daß der Deutsche Bundestag, soweit Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, das Ergebnis der hierzu maßgeblichen Erwägungen im Bericht des federführenden Ausschusses sowie in darauf aufbauenden Erklärungen in der zweiten und dritten Beratung des jeweiligen Entwurfs des Haushaltsgesetzes offenzulegen hat.

Der Haushaltsausschuß erörterte ferner die aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entnehmbaren Anregungen, außerhalb des durch Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes geregelten Anwendungsbereichs aufgrund der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 2 des Grundgesetzes den unbestimmten Rechtsbegriff der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gesetzlich näher zu bestimmen sowie die Verwendung des Bundesbankgewinns einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Der Haushaltsausschuß folgte mit den im Gesetzentwurf ausgeführten Gründen der Auffassung der Bundesregierung und nahm von einer gesetzlichen Bestimmung zur Kreditaufnahme bei wirtschaftlicher Normallage Abstand. Der Haushaltsausschuß sah insofern die bestehenden Vorschriften zur Wirtschafts- und Finanzpolitik als ausreichend an und verwies in diesem Zusammenhang auf die im Zuge der parlamentarischen Haushaltsberatungen zu führenden Erörterungen, in denen die Kreditaufnahme des Bundes hinreichend behandelt werde. Ferner bestand Einvernehmen im Haushaltsausschuß darüber, daß Regelungen zur Kreditaufnahme bei gesamtwirtschaftlicher Normallage den politischen Willen zur Begrenzung der Verschuldung nicht ersetzen können.

Hinsichtlich der Verwendung des Bundesbankgewinnes wies der Haushaltsausschuß darauf hin, daß eine auf Dauer angelegte gesetzliche Regelung den Entscheidungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers unangemessen einenge und deshalb die Entscheidung über die Verwendung des Notenbankgewinns auch künftig ohne zusätzliche Vorgaben dem Parlament vorzubehalten sei.

Bonn, den 30. Mai 1990

Roth (Gießen) **Frau Seiler-Albring** **Wieczorek (Duisburg)** **Frau Vennegerts**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333